Berlin, Juli 2009

Stellungnahme Nr. 41/2009

abrufbar unter www.anwaltverein.de

Stellungnahme des Deutschen Anwaltvereins

durch den Verfassungsrechtsausschuss

zu der Verfassungsbeschwerde des

Rechtsanwalts B.

- 1 BvR 735/09 -

Verfassungsrechtsausschuss:

Rechtsanwalt Prof. Dr. Thomas Mayen (Vorsitzender)
Rechtsanwältin und Notarin Mechtild Düsing, Münster
Rechtsanwalt Roland Gerold, München (Berichterstatter)
Rechtsanwalt Dr. Peter Hamacher, Köln
Rechtsanwalt Dr. Rainard Menke, Stuttgart
Rechtsanwalt Prof. Dr. Frank Rottmann, Leipzig
Rechtsanwältin Dr. Birgit Spießhofer, Berlin
Rechtsanwalt Dr. Thomas Schröer, Frankfurt am Main
Rechtsanwalt Priv.-Doz. Dr. Christian Winterhoff, Hamburg

zuständiger DAV-Geschäftsführer:
Rechtsanwalt Dr. Nicolas Lührig, Berlin

Verteiler:

- Bundesverfassungsgericht
- An die Mitglieder des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages
- Bundesministerium der Justiz
- An die Justizministerien und Justizverwaltungen der Bundesländer der Bundesrepublik Deutschland
- Bundesrechtsanwaltskammer
- Deutscher Steuerberaterverband
- An die Mitglieder des Vorstandes des Deutschen Anwaltvereins e.V.
- An die Vorsitzenden der Landesverbände des Deutschen Anwaltvereins e.V.
- An die Vorsitzenden der Fach- und Gesetzgebungsausschüsse des Deutschen Anwaltvereins e.V.
- Forum Junge Anwaltschaft
- Redaktion NJW
- Redaktion DVBL
- Redaktion DÖV

Der Deutsche Anwaltverein (DAV) ist der freiwillige Zusammenschluss der deutschen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Der DAV mit derzeit circa 67.000 Mitgliedern vertritt die Interessen der deutschen Anwaltschaft auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

Nach Auffassung des Verfassungsrechtsausschusses des Deutschen Anwaltvereins ist die Verfassungsbeschwerde zulässig und begründet.

I.

Die Verfassungsbeschwerde betrifft eine Streitwertfestsetzung des Amtsgerichts Jever in einer einvernehmlichen Ehescheidungssache.

1. Der Beschwerdeführer war dem antragstellenden Ehemann als Rechtsanwalt im Rahmen bewilligter Prozesskostenhilfe beigeordnet worden. In dem Abänderungsbeschluss des Oberlandesgerichts Oldenburg über die Gewährung von Prozesskostenhilfe waren die monatlichen Einkünfte des Antragstellers in Höhe von 1.875,00 Euro und die monatlichen Raten auf 115,00 Euro festgesetzt worden.

   Einen Prozesskostenhilfeantrag der Antragsgegnerin des Ehescheidungsverfahrens hat das Amtsgericht Jever mit Beschluss vom 01.02.2008 mit der Begründung zurückgewiesen. Die Antragsgegnerin habe ausreichend Vermögen, um davon die Kosten des Rechtsstreits zu bezahlen; die Parteien seien Eigentümer eines Einfamilienhauses und mehrerer Wohnungen. Die Antragsgegnerin habe monatliche Erwerbseinkünfte von über 2.000,00 Euro und gebe ihre monatlichen Mieteinkünfte mit 1.264,89 Euro an.

2. Im Termin zur mündlichen Verhandlung vor dem Amtsgericht Jever hat das Gericht nach Anhörung der beidseits anwaltlich vertretenen Parteien am 29.10.2008 die Scheidung ausgesprochen, die infolge Rechtsmittelverzichts der Parteien noch am selben Tage rechtskräftig geworden sei. Das Verfahren zum Versorgungsausgleich wurde abgetrennt.

3. Ohne Anhörung der Parteien sowie ihrer Bevollmächtigten hat das Amtsgericht Jever mit Beschluss vom 29.10.2008 den Geschäftswert für die Ehesache auf 3.000,00 Euro festgesetzt.

Gegen diesen Beschluss hat der Beschwerdeführer mit Schriftsatz vom 19.11.2008 Beschwerde eingelegt. Er hat gerügt, dass schon nach den Einkommensverhältnissen der Parteien, die zusammen über ein monatliches Nettoeinkommen von wenigstens 3.550,00 Euro verfügten, der Streitwert deutlich höher als 3.000,00 Euro, nämlich unter Berücksichtigung der vorhandenen erheblichen Vermögenswerte der Parteien auf 11.000,00 Euro festzusetzen sei.

Das Amtsgericht Jever, das zunächst unter Hinweis auf die Entscheidung des Oberlandesgerichts Oldenburg vom 26.01.2009 (14 WF 236/08) angefragt hatte, ob die Beschwerde zurückgenommen werde, hat der Beschwerde nicht abgeholfen und die Akten dem Oberlandesgericht Oldenburg zur Entscheidung vorgelegt. Dieses hat die Beschwerde mit Beschluss vom 20.02.2009 zurückgewiesen und zur Begründung darauf hingewiesen, dass die angefochtene Entscheidung zutreffend sei. Auch das weitere Vorbringen des Beschwerdeführers rechtfertige keine abweichende Entscheidung, weil das Familiengericht unter Berücksichtigung der im Senatsbeschluss vom 26.01.2009 (14 WF 236/08) genannten Kriterien sein ihm gegebenes Ermessen nicht fehlerhaft ausgeübt habe. Eine weitere Begründung enthält die Entscheidung nicht.

Der Beschwerdeführer rügt die Verletzung des Grundrechts aus Art. 3 Abs. 1 GG in seiner Bedeutung als Willkürverbot sowie aus Art. 12 Abs. 1 GG.

II.

Nach Auffassung des Verfassungsrechtsausschusses des Deutschen Anwaltvereins ist die Verfassungsbeschwerde zulässig und begründet. Die Beschlüsse des Amtsgerichts Jever vom 29.10.2008 (- 3 F 510/07 S -) und des Oberlandesgerichts Oldenburg vom 20.02.2009 (- 14 WF 42/09 -) verstoßen gegen das aus Art. 3 Abs. 1 GG folgende Willkürverbot.

1. Willkürlich ist ein Richterspruch und verstößt damit gegen Art. 3 Abs. 1 GG, wenn er unter keinem rechtlichen Aspekt vertretbar ist und sich daher der Schluss aufdrängt, dass er auf sachfremden Erwägungen beruht. Dies ist der Fall, wenn eine offensichtlich einschlägige Norm nicht berücksichtigt, der Inhalt einer Norm in krasser Weise missverstanden oder sonst in nicht mehr nachvollziehbarer Weise angewendet wird (st. Rspr., vgl. nur BVerfGE 70,93 [97]; 89, 1 [13]; 96, 189 [203]).

   Für die Streitwertfestsetzung gemäß § 48 Abs. 2 Satz 1 GKG hat das Bundesverfassungsgericht entschieden, dass grundsätzlich zwar keine verfassungsrechtlichen Bedenken bestünden, von dem einzusetzenden dreifachen Nettoeinkommen abzuwei-

chen, wenn der Streitwert für eine einverständliche Scheidung mit deswegen geringerem Umfang festzusetzen ist. Insbesondere ist es aus verfassungsrechtlicher Sicht nicht zu beanstanden, wenn unter Abwägung aller Umstände mit vertretbarer Begründung angenommen wird, dass eine Festsetzung des Streitwerts auf das dreifache monatliche Nettoeinkommen (§ 48 Abs. 3 Satz 1 GKG) im konkreten Fall nicht berechtigt ist; der Streitwertbemessung darf es jedoch nicht an einer nachvollziehbaren Grundlage fehlen (BVerfG, Beschluss vom 17. Dezember 2008, Az.: 1 BvR 177/08, zit nach JURIS Rdnr. 12).

2. Die angegriffenen Entscheidungen des Amtsgerichts und des Oberlandesgerichts sind nach diesen Maßstäben unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt vertretbar und damit willkürlich.

In den angefochtenen Beschlüssen haben das Amtsgericht und das Oberlandegericht den Streitwert mit einem geringeren Betrag als dem dreifachen monatlichen Nettoeinkommen der Parteien festgesetzt. Beide Gerichte haben sich bei ihren Entscheidungen auch nicht ansatzweise erkennbar mit den für die Festsetzung der Höhe des Geschäftswertes maßgeblichen Bestimmungen der §§ 48 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 2 GKG auseinandergesetzt. Einer ohne jegliche Begründung getroffenen gerichtlichen Entscheidung, welche den Streitwert unterhalb des Werts des § 48 Abs. 3 GKG festsetzt, fehlt es schon deshalb an der vom Bundesverfassungsgericht hierfür geforderten nachvollziehbaren Grundlage. Ohne Begründung ist die Entscheidung weder überprüfbar noch nachvollziehbar.

Die gebotene Begründung des Streitwertbeschlusses war vorliegend auch nicht etwa dadurch entbehrlich geworden, dass das Amtsgericht Jever im Beschwerdeverfahren bei den Beteiligten unter Hinweis auf die Entscheidung des Oberlandesgerichts Oldenburg vom 26.01.2009 (14 WF 236/08) angefragt hatte, ob die Beschwerde zurückgenommen werde. In der in Bezug genommenen Entscheidung vom 26.01.2009 betont das Oberlandesgericht Oldenburg – in Übereinstimmung mit den Vorgaben des § 48 Abs. 2 Satz 1 GKG – die Notwendigkeit einer alle Umstände des Einzelfalles berücksichtigenden Entscheidung, die insbesondere Umfang und Bedeutung der Sache sowie die Vermögens- und Einkommensverhältnisse der Parteien beachten müsse. Der pauschale Hinweis auf diese Maßstäbe lässt daher nicht erkennen, welche Umstände des Einzelfalles für die Gerichte im vorliegenden Fall maßgeblich waren.

Insoweit geht deshalb auch der Hinweis im Abhilfebeschluss des Amtsgerichts Jever vom 13.02.2009 fehl, wonach „der Beschwerde vom 19.11.2008 gegen den Beschluss vom 29.10.2008 aus den Gründen des angefochtenen Beschlusses nicht abgeholfen“ werde. Denn eine durch das Oberlandesgericht und die Beteiligten nachprüfbare und hinreichend auf die Umstände des Einzelfalls bezogene Begründung des Streitwertbeschlusses lag nicht vor.